

# **Satzung**

## **des**

# **Verkehrsvereins Schwabach e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Schwabach e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen und hat seinen Sitz in Schwabach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Schwabacher Interessen, insbesondere durch die Förderung
  1. von Kunst und Kultur
  2. des Tourismus
  3. von Landschafts- und Denkmalpflege
  4. von Aktivitäten zur Verschönerung des Stadtbildes.Ferner ist auch Vereinszweck die Durchführung des „Schwabacher Bürgerfestes“, des „Schwabacher Weihnachtsmarktes“ und weiterer kultureller Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel des Vereins und seine etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist möglich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss ausschließen, z. B. bei schwerer Schädigung des Zweckes, des Ansehens des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten oder wenn der Jahresbeitrag für das abgelaufenen Jahr nicht bis zum 30. Juni des folgenden Jahres entrichtet ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (5) Zu Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung seiner Zwecke besonders verdient gemacht haben. Zuständig für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung; der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht zusätzlich noch aus dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
- (2) Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsvollmacht.

- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Restvorstand weitergeführt.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - 2. die Vorbereitung und Durchführung der anderen Vereinsveranstaltungen,
  - 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinmitgliedern
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über sämtliche Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist den Mitgliedern des Gesamtvorstands zur Kenntnis zu geben und bei den Vereinsakten aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Sie muss mindestens zwei Wochen vor Durchführung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 1. Genehmigung des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstandes;
  - 2. Entlastung des Vorstandes;
  - 3. Wahl des Gesamtvorstandes und zweier Kassenprüfer;
  - 4. Festsetzung der Beiträge
  - 5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

6. Satzungsänderungen
  7. Auflösung des Vereins
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen müssen sich durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person vertreten lassen.
  - (5) Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Schriftform und können von sämtlichen Mitgliedern, vom Vorstand und den Rechnungsprüfern gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
  - (6) Soweit sie Satzungsänderungen betreffen, können sie in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie vorher in Tagesordnung zur Einladung bekannt gegeben wurden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
  - (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei dringender Notwendigkeit einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Frist für die Durchführung beträgt drei Wochen seit Eingang des Antrages.
  - (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen. Die Niederschrift kann auf Antrag jederzeit eingesehen werden.

## **§ 8**

### **Finanzen und Kassenprüfung**

- (1) Sämtliche Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern) sind beitragspflichtig. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch Bankeinzug erhoben. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (2) Kein Mitglied des Gesamtvorstandes darf im Rahmen seiner Vereinstätigkeit Zuwendungen von irgendwelcher Seite entgegennehmen, die geeignet sind, seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu beeinflussen.
- (3) Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. In Sonderfällen kann der Vorstand Aufwandsentschädigungen bewilligen. Es darf keine Person durch

Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

- (4) Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse mit allen Belegen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit, sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sind alle vier Jahre zu wählen.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der stimmenberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke, wie sie in § 2 bestimmt sind, zu verwenden.

## **§ 10**

### **Abschließende Bemerkung**

Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnungen für beide Geschlechter verzichtet.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. März 2010 beschlossen und setzt die bisherige Satzung vom 16. Mai 1961 außer Kraft.